

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für vielfältige Bewegungskultur e.V.“ (VfvB) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 4483 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Vielfalt von Sport-, Spiel- und Bewegungskultur zu fördern und hierfür Angebote und Veranstaltungen für alle (auch Nichtmitglieder) zu machen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird nur Aufwendungsersatz geleistet, der bei Übungsleiterinnen und Übungsleitern durch Beschluss der Mitgliederversammlung pauschaliert werden kann. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Ziele des Vereins können durch folgende Maßnahmen und Vorhaben verwirklicht werden

- a) Der Verein initiiert und organisiert Angebote für Sport-, Spiel- und Bewegungskultur ebenso wie Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
- b) Der Verein nimmt auch zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung, sofern diese die Ziele und Aufgaben des Vereins berühren. Er tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Entwicklung einer spiel-, sport- und bewegungsfreundlichen Lebenswelt ein.

4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
- das friedliche und soziale Miteinander der verschiedenen Nationalitäten, Bevölkerungs- und Altersgruppen zu verbessern,
- emanzipatorische Bemühungen von Frau und Mann zu fördern,
- ein bewußtes Verhältnis zu sich selbst und dem eigenen Körper zu entfalten,
- und ein Verantwortungsbewußtsein bei Sport, Spiel und Bewegung gegenüber Natur und Umwelt zu entwickeln.

5. Der Verein versteht sich als offener Zusammenschluss, er macht seine Arbeit und seine internen Diskussionen nach außen transparent und öffentlich zugänglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen jeden Alters und jeder Nationalität werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen.

2. Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird von diesem entschieden. Auf Antrag des Vorstands kann über eine Beitrittserklärung die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme als Mitglied wird gleichzeitig die zu dieser Zeit gültige Satzung anerkannt.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich und muss bis 31. Mai zum 30. Juni bzw. bis spätestens 30. November zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, nicht jedoch ohne Anhörung der bzw. des Betroffenen und ohne eine rechtzeitige (14 Tage im voraus) Ladung unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.

5. Ein Mitglied, das in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und auf zwei Mahnungen nicht reagiert hat, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladung erfolgt per E-mail durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben,

werden per Brief eingeladen. Die Versammlung soll zusätzlich rechtzeitig im Internetauftritt des Vereins angekündigt werden.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Das Ersuchen muss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die Aktivitäten des Vereins, sie legt den Mitgliedsbeitrag und den Zahlungsmodus fest. Der Vorstand und Vertreter/innen der jeweiligen Sportgruppen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des vorangegangenen Jahres.

Ein eigenständiger Bericht wird von der Kassiererin/dem Kassierer und den Kassenprüfern erstattet. Die Jahreshauptversammlung beschließt in getrennten Abstimmungen über die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und der weiteren Vorstandsmitglieder.

4. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung kann nur mit Zweidrittelmehrheit Satzungsänderungen, Ausschlüsse sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern beschließen. Im übrigen beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Zur Vereinsauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird an alle Mitglieder versandt.

7. Das Protokoll wird vom Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter/in, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt und setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in.

Er kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der

Vorstandsmitglieder wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in. Die Amtszeit des Vorstands dauert ein Jahr und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

2. Im Vorstand sind die beiden Geschlechter und möglichst die im Verein tätigen Sportgruppen angemessen vertreten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend für ihn. Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege. Bei vorgefundenen Mängeln wird vorab dem Vorstand berichtet.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Vorstands.

§ 9 Vermögen und Haftung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Projekt-/Kursgebühren und Spenden.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an
 - 4.1. „Terre des Hommes“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04. April 2016 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 16. März 2015. Sie ist mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 27. September 2017 in Kraft getreten.